

Die zuständige Behörde

(nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Grenzbereinigungs-gesetz)

**Amt für Bodenmanagement
Korbach**



Grenzbereinigung

(gemäß des Gesetzes über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzbereinigungs-gesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß §12 Abs. 1 GrBerG HE)

Im Grenzbereinigungsverfahren in der

Gemeinde: **Diemelstadt**

Gemarkung : **Orpethal (1791)**

Flur: **4, 5**

Verfahrensgebiet : **„K 91 – Um- und Ausbau zwischen L 3438 in Diemelstadt-Orpethal und Gut Billinghausen“**

ist der Grenzbereinigungsplan vom 25.07.2018 am 31.08.2018 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzbereinigungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein.

Soweit im Grenzbereinigungsplan nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig. Dieser Verwaltungsakt gilt mit Ablauf des Tages nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Korbach, den 31.08.2018

Amt für Bodenmanagement
Korbach
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Kampf, VOR